

# Ein juristischer Blick auf das Themenfeld des begleiteten Sterbens

Vortrag am 02.06.2022

Anlässlich der Sitzung der

Arbeitsgemeinschaft GESUNDHEIT 65 PLUS

von

Rechtsanwalt Jörn Schroeder-Printzen

Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Sozialrecht

## Überblick

- ⊙ Einstieg in die Problematik
- ⊙ Strafrechtliche Dimension
- ⊙ Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15
- ⊙ Nachfolgende Rechtsprechung
- ⊙ Gesetzesentwürfe

# Einstieg in die Problematik

- ⊙ Ernsthafter Wunsch einer Person, das Leben vor dem Eintritt des natürlichen Todes zu beenden.
- ⊙ Ethisches Problem
  - ⊙ Schutz der Existenz – unabhängig von der Qualität des Lebens – ohne Wenn und Aber
  - ⊙ Vorstellung des Einzelnen über sein Leben
  - ⊙ Euthanasie?
- ⊙ Gesellschaftliches/Religiöses Vorverständnis
  - ⊙ Suizid stellt nach jüdischem und christlichen Verständnis eine schwere Sünde dar
  - ⊙ Weiterer Begriff: Selbst“Mord“
- ⊙ Juristisches Problem
  - ⊙ Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte in ein Gesetz

# Strafrechtliche Dimension

- ⊙ § 216 StGB  
Tötung auf Verlangen  
(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.  
(2) Der Versuch ist strafbar.
- ⊙ Kann durch aktives Tun oder durch Unterlassen – Nichtstun – begangen werden.
- ⊙ **Grundsatz:** Die Beihilfe zum Suizid ist straflos, da der Suizid selbst nicht strafbar ist.

## Strafrechtliche Dimension II

- ⊙ BGH 1984 (3 StR 96/84):
  - ⊙ Auf Grund des Arzt-Patienten-Verhältnisses hat der Arzt eine Garantenstellung und damit grundsätzlich eine Handlungspflicht, um den Tod zu verhindern.
  - ⊙ Das Erfüllen des Wunsches des Suizidenten ist unerheblich.
  - ⊙ „Danach "verfällt" häufig ein ursprünglich durchaus ernsthafter Selbsttötungswille nach Beendigung des Suizidversuchs, d. h. dann, wenn der Lebensmüde aus eigener Kraft nicht mehr zurücktreten kann; er trägt, wie das Verhalten vieler Geretteter zeigt, nicht mehr den schließlichen Todeseintritt (...). Gerade derjenige, der die suizidale Situation so einrichtet, daß zwischen Selbstmordhandlung und Todeseintritt eine längere Latenzperiode liegt, in der das Hinzukommen Dritter ermöglicht wird, handelt oft nicht aus einem unerschütterlichen Todeswunsch, sondern in der unterschwelligen Hoffnung, daß sein verzweifelter Schrei nach menschlichem Beistand gehört wird (...).“

## Strafrechtliche Dimension III

- ⊙ BGH 2019 (5 StR 132/18; 5 StR 132/18):
  - ⊙ „Begibt sich der Sterbewillige in die Hand eines Dritten und nimmt dulddend von ihm den Tod entgegen, dann hat dieser die Tatherrschaft über das Geschehen. Nimmt dagegen der Sterbewillige selbst die todbringende Handlung vor und behält er dabei die freie Entscheidung über sein Schicksal, tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe.“
  - ⊙ Eine Beschützergarantenstellung besteht bei der Begleitung zu einem Suizid nicht.
  - ⊙ Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten wird in den Vordergrund gestellt.

## Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 -2 BvR 2347/15

- ⊙ Betraf die Verfassungsmäßigkeit von § 217 StGB
  - ⊙ Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird ... bestraft.
    - Verfassungsbeschwerde betraf u.a. Vereine, die die Selbsttötung unterstützten.

## Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 -2 BvR 2347/15 II

- ⊙ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
- ⊙ Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
- ⊙ Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.  
(aus dem Leitsatz der Entscheidung)



## Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 -2 BvR 2347/15 III

- ⊙ Gesetzgeber hat im Rahmen der Abwägung zwischen Lebensschutz und individuellen Freiheiten das Spannungsverhältnis aufzulösen:
  - ⊙ Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassende Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.

# Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 -2 BvR 2347/15 IV

- ⊙ Was ist jetzt vom Gesetzgeber zu beachten:
  - ⊙ Ein legislatives Schutzkonzept hat sich aber an der der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zugrunde liegenden Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen auszurichten, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten (...). Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Einzelnen als zur Selbstbestimmung befähigten Menschen verlangt eine strikte Beschränkung staatlicher Intervention auf den Schutz der Selbstbestimmung, der durch Elemente der medizinischen und pharmakologischen Qualitätssicherung und des Missbrauchsschutzes ergänzt werden kann.
  - ⊙ Zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben steht dem Gesetzgeber in Bezug auf das Phänomen organisierter Suizidhilfe ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen. Sie reichen von der positiven Regulierung prozeduraler Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe entsprechend dem Regelungsgedanken des § 217 StGB . Sie können mit Blick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter auch im Strafrecht verankert oder jedenfalls durch strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen abgesichert werden.

# Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 -2 BvR 2347/15 V

- ⊙ Was ist vom Gesetzgeber zu beachten (II):
  - ⊙ Aufgrund der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Rechts auf Selbsttötung, welche die einem individuellen Suizidentschluss zugrunde liegenden Motive einschließt und diese damit einer Beurteilung nach Maßstäben objektiver Vernünftigkeit entzieht, verbietet es sich aber, die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung materiellen Kriterien zu unterwerfen, sie etwa vom Vorliegen einer unheilbaren oder tödlich verlaufenden Krankheit abhängig zu machen. Dies hindert nicht, dass je nach Lebenssituation unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens gestellt werden können. Es steht dem Gesetzgeber frei, ein prozedurales Sicherungskonzept zu entwickeln.
  - ⊙ Allerdings muss jede regulatorische Einschränkung der assistierten Selbsttötung sicherstellen, dass sie dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, auch faktisch hinreichenden Raum zur Entfaltung und Umsetzung belässt. Das erfordert nicht nur eine konsistente Ausgestaltung des Berufsrechts der Ärzte und der Apotheker, sondern möglicherweise auch Anpassungen des Betäubungsmittelrechts.
  - ⊙ Die Obliegenheit zur konsistenten Ausgestaltung der Rechtsordnung schließt nicht aus, die im Bereich des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts verankerten Elemente des Verbraucher- und des Missbrauchsschutzes aufrechtzuerhalten und in ein Schutzkonzept im Bereich der Suizidhilfe einzubinden. All dies lässt unberührt, dass es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf.

## Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 -2 BvR 2347/15 VI

- ⊙ Eine Umsetzung dieser Entscheidung des BVerfG in einfaches Recht ist bisher nicht erfolgt.
- ⊙ Weitere Verfassungsbeschwerden wurden vom BVerfG nicht angenommen, weil die verfassungsrechtlichen Fragen geklärt sind und das BVerfG nicht in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers eingreifen will.

# Nachfolgende Rechtsprechung

- ⊙ Entscheidungen des OVG NRW vom 02.02.2022 (9 A 147/21, 9 A 148/21):
  - ⊙ Antrag beim BfArM auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von 15 g Natrium-Pentobarbital zum Zwecke der Begehung eines Suizids.
    - ⊙ Antrag negativ beschieden, Klage und Berufung waren erfolglos. Revision wurde zugelassen.
  - ⊙ Begründung:
    - ⊙ BtM soll nicht zweckgemäß zur Linderung von Krankheiten eingesetzt werden, denn es dient nicht zu dazu Krankheiten oder krankhafte Beschwerden zu heilen oder zu lindern.

# Gesetzesentwürfe

- ⊙ Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Selbsttötung zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung (BT-Drucks. 20/904)
  - ⊙ (CDU-getragen)
- ⊙ Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe
  - ⊙ Noch nicht als BT-Drucks vorhanden
  - ⊙ (Ampel zuzüglich Linke getragen)
- ⊙ Gemeinsamkeit beider Entwürfe:
  - ⊙ Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln für den Suizid (entgegen OVG NRW)

# Gesetzesentwurf 1

- ⊙ Neuer § 217 StGB
  - (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  - (2) Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist nicht rechtswidrig, wenn
    1. die suizidwillige Person volljährig und einsichtsfähig ist,
    2. die Untersuchung durch einen nicht an der Selbsttötung beteiligten Facharzt oder durch eine nicht an der Selbsttötung beteiligte Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ergibt, dass keine die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigende Psychische Erkrankung vorliegt und nach fachlicher Überzeugung das Sterbeverlangen freiwilliger, ernsthafter und dauerhafter Natur ist; dies setzt in der Regel mindestens zwei Termine mit einem Mindestabstand von drei Monaten voraus,

# Gesetzesentwurf 1

3. mindestens ein individuell angepasstes, umfassendes und ergebnisoffenes Beratungsgespräch nach Maßgabe des untersuchenden Facharztes oder der untersuchenden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß Nummer 2 mit einem multiprofessionellen und interdisziplinären Ansatz bei einem weiteren Arzt oder einer weiteren Ärztin, einem Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin, einer psychosozialen Beratungsstelle, einer Suchtberatung oder einer Schuldenberatung stattgefunden hat, welches mindestens die folgenden Punkte umfasst:
  - a) Aufklärung über den mentalen und physischen Zustand,
  - b) Möglichkeiten der medizinischen Behandlung und Alternativen zur Selbsttötung,
  - c) Hinweis auf weitere Beratungsmöglichkeiten und
  - d) mögliche psychologische und physische Auswirkungen eines fehlgeschlagenen Selbsttötungsversuches sowie soziale Folgen einer durchgeführten Selbsttötung,
4. zwischen der letzten Untersuchung gemäß Nummer 2, die auf das letzte Beratungsgespräch gemäß Nummer 3 folgt, und der Selbsttötung eine Wartezeit von mindestens zwei Wochen liegt und die Selbsttötung höchstens zwei Monate nach der letzten psychiatrischen Untersuchung nach Nummer 2 erfolgt.



# Gesetzesentwurf 1

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die Durchführung von zwei Untersuchungsterminen für die zur Selbsttötung entschlossene Person nicht zumutbar ist, etwa bei Vorliegen einer Nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, und nach der fachlichen Überzeugung des untersuchenden Facharztes oder der untersuchenden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß Satz 1 Nummer 2 von einer weiteren Untersuchung offensichtlich keine weitere Erkenntnis zur Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbeverlangens zu erwarten ist, kann die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 bereits nach einem Untersuchungstermin erfolgen. Alle benannten Punkte sind zu dokumentieren.

## Gesetzentwurf 2

- ⊙ Eigenständiges Gesetz
  - ⊙ Beratungspflicht bei eigenständigen Beratungsstellen
  - ⊙ Strukturelle Ähnlichkeiten mit der Schwangerschafts-Konfliktberatung